



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion der SPD

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

3
. Mai 2019

Anfrage der SPD-Fraktion vom 29. März 2019, Nr. 116/2019 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. 19-V-02-0005)

Anfrage:

Eigentum und vertragliche Nutzungsvereinbarung der Besucherparkplätze an den HSK

Seit geraumer Zeit werden die Besucherparkflächen vor den HSK von einem Privaten Betreiber bewirtschaftet. Dem Vernehmen nach hat dieser das Nutzungsrecht zu bemerkenswert günstigen finanziellen Bedingungen und mit einer zeitlich unbegrenzten Nutzungsdauer erworben.

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Wie stellt sich die derzeitige Eigentumslage der als Parkflächen für die Besucher genutzten Fläche an den HSK dar?*
- 2. Was sind die Regelungsinhalte des Pachtvertrages und von wem wurde dieser Vertrag wann abgeschlossen?*
- 3. Wie hat sich seit Abschluss des Vertrages die Gebührenhöhe für Besucherinnen und Besucher entwickelt?*
- 4. Enthält der Vertrag insbesondere eine Kündigungsregelung und - falls ja - welche?*
- 5. Welche Gründe könnten grundsätzlich zu einer Kündigung des Vertrages seitens der Stadt führen bzw. auch: Sind im Rahmen der erforderlichen Erschließung des Neubaus mittels einer Bushaltestelle in Eingangsnähe zum Haupteingang eine Kündigung aus öffentlichem Interesse oder ersatzweise eine Teil- oder Änderungskündigung möglich?*
- 6. Erachtet der Magistrat es für grundsätzlich sinnvoll, die Bewirtschaftung ggf. im Rahmen des bereits erbetenen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wieder in die Hand der Stadt zu überführen?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Antworten auf die Fragen beziehen sich auf Betriebsinterna der Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH (HSK). Ich bitte daher um einen vertraulichen Umgang mit den Antworten.

1. Bei den Parkflächen handelt es sich um Erbbaurechtsflächen, an denen der HSK ein Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 10. Juni 2013 zusteht. Eigentümerin dieser Grundstücke ist die EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH (EGW).
2. Bezüglich der Parkflächen gibt es seit 1996 einen Pachtvertrag zwischen der HSK und der Parkhausgesellschaft Limburg mbH. Der Regelungsinhalt des Pachtvertrages ist die Bewirtschaftung von insgesamt 950 Stellplätzen zum Zweck des Betriebes als öffentliche Parkfläche für Klinikpatienten und -besucher sowie Mitarbeiter.
3. Die HSK darf und kann die Gebühren nicht festlegen (gem. Pachtvertrag). Eine detaillierte Auskunft über die Gebührenhöhe sowie ihre Entwicklung kann ausschließlich die Pächterin (Parkhausgesellschaft Limburg mbH) geben.
4. Gemäß Pachtvertrag kann die Verpächterin den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Pächterin mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug und Mahnung mit Fristsetzung ergebnislos verstrichen ist, die Pächterin gegen vertragliche Pflichten verstößt und trotz Abmahnung ihr Verhalten fortsetzt, die Pächterin vertragliche Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt oder über das Vermögen der Pächterin ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird. Die Pächterin kann gem. § 5 Nr. 2 vorzeitig fristlos kündigen, wenn der Betrieb des Pachtobjektes durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen für die Pächterin unmöglich gemacht wurde oder die Verpächterin trotz schriftlicher Anmahnung durch die Pächterin die Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt. Darüber hinaus haben beide Parteien ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
5. Siehe Antwort 4.
6. Unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Fragestellung sowie der fehlenden Zuständigkeit des Dezernates II bezüglich des Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes erscheint aus Sicht des Dezernates II im vorliegenden Fall eine Bewirtschaftung durch den Klinikbetreiber und nicht durch die Stadt als sinnvoll.

